



Verkündet am 08.05.2012

Kaumanns  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Duisburg-Ruhrort**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Eingegangen**

**10. MAI 2012**

Rechtsanwälte u. Notar  
Märzheuser, Noël, Waffenschmidt

des Herrn ~~\_\_\_\_\_~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Stock u. Hirschelmann,  
Moerser Str. 238-240, 47198 Duisburg,

gegen

1. ~~\_\_\_\_\_~~
2. ~~\_\_\_\_\_~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Märzheuser, Noël,  
Waffenschmidt, Gabelsbergerstraße 7-9,  
47137 Duisburg,

hat das Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort  
auf die mündliche Verhandlung vom 03.04.2012  
durch die Richterin Engel

für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.**

**Tatbestand:**

=====

Am 29.04.2011 um ca. 12.15 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Pkw der Marke VW-Passat mit dem amtlichen Kennzeichen DU – AK 1928 in die Tiefgarage auf der Dr.-Kolb-Straße in Duisburg im Bereich des Hauses Nr. 20. Er beabsichtigte dort, seinen Einstellplatz in der Tiefgarage anzufahren und in diesen einzuparken.

Zum selben Zeitpunkt stellte der Beklagte zu 2. den Pkw seines Sohnes mit dem amtlichen Kennzeichen DU – CD 2108, der bei der Beklagten zu 1. haftpflichtversichert war, in seiner Tiefgaragenbox in der Tiefgarage an der Kolbstraße 20 in Duisburg ab.

Der Kläger behauptet, dass sich der Garagenstellplatz des Beklagten zu 2. gegenüber seinem Tiefgaragenstellplatz befinde. Der Beklagte zu 2. habe das Fahrzeug seines Sohnes lediglich mit der Fahrzeugfront in seinen Tiefgaragenplatz eingeparkt, so dass es in einer Länge von 2,45 m in den Zufahrtsbereich vor dem Einstellplatz des Klägers hineinragte und dem Kläger die Zufahrt zu seinem Stellplatz versperrt habe.

Nachdem er ca. 45 Minuten gewartet habe, ob der Beklagten zu 2. zurückkehre und das Fahrzeug seines Sohnes aus dem Zufahrtsbereich zu seinem Tiefgaragenstellplatz fahre, habe er versucht, sein Fahrzeug an dem Fahrzeug des

Sohnes des Beklagten zu 2. vorbei in seinen Tiefgaragenstellplatz einzuparken.

Rechts neben seinem Tiefgaragenstellplatz habe ein anderes Fahrzeug gestanden. Außerdem habe sich an dieser Seite eine Begrenzung in Form eines Pfahls befunden. Links neben seinem Tiefgaragenstellplatz habe sich eine Mauer befunden. Trotz intensivem und äußerst vorsichtigem Rangiermanöver sei er zunächst mit dem vorderen linken Bereich seines Fahrzeugs gegen die linke Begrenzungsmauer des Tiefgarageneinstellplatzes geraten. Als er sodann sein Fahrzeug wieder zurücksetzen wollte, sei er mit der hinteren rechten Seite seines Wagens mit dem rechten Begrenzungspfahl seines Stellplatzes kollidiert.

Dadurch seien ihm Reparaturkosten in Höhe von 1.876,67 € brutto, die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 €, Kosten für die Einholung einer Straßenverkehrsamtsauskunft in Höhe von 11,20 € sowie Nutzungsausfall für vier Arbeitstage nach Gruppe H der Nutzungsausfalltabelle in Höhe von 260,00 € entstanden.

Zwischenzeitlich habe er seine Vollkaskoversicherung auf Erstattung des ihm entstandenen Schadens in Anspruch genommen. Diese habe den Schaden im Monat März 2012 reguliert. Die Versicherung habe an ihn Reparaturkosten in Höhe von 1.876,67 € brutto abzgl. eines Selbstbeteiligungsbeitrages aus der Vollkaskoversicherung in Höhe von 300,00 €, insgesamt also 1.576,67 € bezahlt. Hingegen habe sie die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 €, die Kosten für die Einholung einer Straßenverkehrsamtsauskunft in Höhe von 11,20 € sowie den Nutzungsausfall für vier Arbeitstage nach Gruppe H der Nutzungsausfalltabelle in Höhe von 260,00 € nicht ersetzt.

Schließlich seien ihm außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 148,33 € entstanden.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 2.172,87 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.07.2011 sowie einen Betrag in Höhe von 148,33 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2011 zu zahlen.

Nunmehr beantragt der Kläger,

festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Schadensfall vom 29.04.2011 aufgrund Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung, der HDI Direkt Versicherung AG infolge der Höherstufung in eine andere Schadensfreiheitsklasse zukünftig entstehen wird;

2.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 596,20 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.04.2012 zu zahlen;

3.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 148,33 € nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2011 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

=====

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Schadensfall vom 29.04.2011 aufgrund Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung entstanden ist noch auf Zahlung von 596,20 € gemäß den

§§ 7, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG.

Es kann zunächst dahinstehen, ob vom Fahrzeug des Sohnes des Beklagten zu 2. zum Unfallzeitpunkt noch eine Betriebsgefahr ausging. Auch muss das Gericht nicht feststellen, ob der Beklagte zu 2. das Fahrzeug seines Sohnes tatsächlich nicht vollständig in seinen Tiefgaragenstellplatz einparkte und dieses in einer Länge von 2,45 m in den Zufahrtsbereich hineinragte. Schließlich muss das Gericht auch nicht entscheiden, ob eine solche Pflichtverletzung für den Schaden des Klägers kausal gewesen wäre.

Denn jedenfalls wiegt das Mitverschulden des Klägers schon nach seinem eigenen Vortrag so hoch, dass die gegebenenfalls auch von dem stehenden Fahrzeug des Sohnes des Beklagten zu 2. ausgehende Betriebsgefahr gemäß § 17 StVG dahinter vollständig zurücktritt.

Der Kläger ist für die Beschädigung seines Fahrzeuges alleine verantwortlich. Er nahm diese zumindest billigend in Kauf.

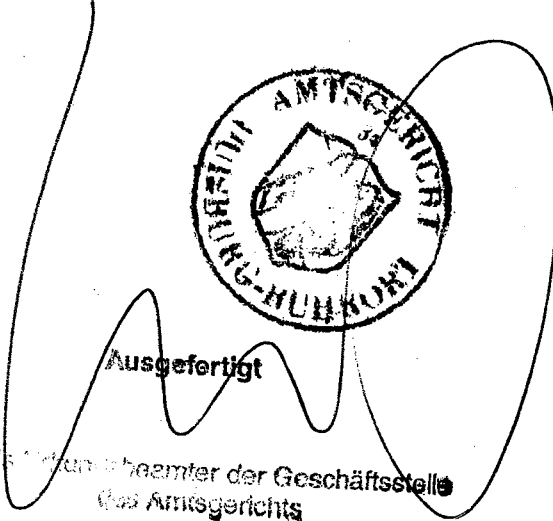
Nach seinen eigenen Angaben steuerte er seinen PKW, ohne die direkte Einwirkung eines Dritten, zweimal gegen die Begrenzungsmauern seines Tiefgaragenparkplatzes. Dabei ging er davon aus, dass ihm ein gefahrloses Einparken in seinen Stellplatz nicht möglich war, da ihm – seinen eigenen Vortrag als richtig unterstellt – die Zufahrt durch den Wagen des Sohnes des Beklagten zu 2. versperrt wurde. Andernfalls ist es unerklärlich, warum er zunächst 45 Minuten gewartet haben sollte und nicht sofort versuchte, in seinen Parkplatz einzuparken. Dass er sich schließlich doch dafür entschied, einen Einparkvorgang zu versuchen, wobei er sich der Gefährlichkeit seines Tuns bewusst war, und wodurch er die Beschädigung seines Fahrzeuges billigenden in Kauf nahm, kann den Beklagten nicht angelastet werden, sondern ist alleine vom ihm selbst zu verantworten.

Insbesondere in Anbetracht seiner 45mütigen Wartezeit wäre es ihm auch zumutbar gewesen, andere Maßnahmen als die Beschädigung seines Fahrzeuges zu veranlassen. So hätte er die Möglichkeit gehabt, die Polizei oder einen Abschleppdienst zu rufen.

Mangels Vorliegens eines Hauptanspruches waren auch die hiervon abhängigen Nebenansprüche abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Engel



Ausgefertigt  
als Gerichtsbekannter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts